▶ Reformbedarf

Höhere Freibeträge bei der Erbschaftsteuer beim BVerfG eingefordert

ARCHIV
Ausgabe 2 | 2023
Seite 31

| In ErbBstg 23, 31 hatten wir darüber berichtet, dass im Zusammenhang mit der neuen Immobilienbewertung für erbschaftsteuerliche Zwecke ab 2023 im Jahressteuergesetz 2022 von CDU/CSU-Seite eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gefordert wurde. Nunmehr ist der Freistaat Bayern vor das Bundesverfassungsgericht gezogen. Eine begrüßenswerte Initiative, deren Erfolgschancen aber schwer einzuschätzen sind. |

Hohe Steuern sollen Erben nicht zum Hausverkauf zwingen

Am 16.6.23 hat Bayern einen Antrag auf ein Normenkontrollverfahren zur Erhöhung der persönlichen Freibeträge, Senkung der Steuersätze und Regionalisierung der Erbschaftsteuer auf den Weg gebracht. Dahinter steckt unter anderem die Forderung, dass das Elternhaus vererbt werden können soll, ohne dass die Erbschaftsteuer den Erben zum Verkauf zwingt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich der Wert bei Grundstücken bundesweit sehr unterschiedlich entwickelt habe und dadurch die Erben in Bayern durch den Ansatz bundeseinheitlicher Freibeträge und Steuersätze erheblich benachteiligt würden.

Das Aktenzeichen für das Normenkontrollverfahren beim BVerfG lautet: 1 BvF 1/23. Mit einer baldigen Entscheidung des BVerfG dürfte nicht zu rechnen sein. Ob das BVerfG die Gelegenheit nutzen wird, die Frage der Regionalisierung von Landessteuern – wie z. B. derzeit bei der Grundsteuer – verfassungsrechtlich zu beleuchten, bleibt abzuwarten. Wünschenswert wäre dies.

▶ Nachlasspflegschaft

Zur Höhe des einem Nachlasspfleger zustehenden Stundensatzes

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/erbbstg
Abruf-Nr. 237392

| Das Nachlassgericht setzte die Vergütung des zur Ermittlung der Erben bestellten Nachlasspflegers für dessen Tätigkeit mit rd. 7.000 EUR fest und ging dabei von einem Stundensatz von 110 EUR aus. Einer der Miterben legte gegen den Kostenbeschluss Beschwerde ein, weiter teilte er mit, er habe das Erbe ausgeschlagen. Das OLG Bamberg kommt in seinem Beschluss vom 9.8.23 (7 W 26/23, Abruf-Nr. 237392) zu dem Ergebnis, dass ein Stundensatz für einen berufsmäßigen Nachlasspfleger von 110 EUR nicht zu beanstanden sei. |

Fachkenntnisse und Umfang sowie Schwierigkeit der Geschäfte maßgebend

Die Höhe des dem Nachlasspfleger zustehenden Stundensatzes richtet sich im Falle eines werthaltigen Nachlasses nach § 1888 Abs. 1 und 2 BGB. Danach kommt es maßgeblich auf die für die Führung der Pflegschaft nutzbaren Fachkenntnisse des Pflegers sowie auf den Umfang und die Schwierigkeit des Geschäftes an. Feste Stundensätze für die Tätigkeit des Nachlasspflegers sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Inzwischen werden von den Gerichten – insbesondere für anwaltliche Nachlasspfleger – je nach Schwierigkeitsgrad der Verwaltung Stundensätze zugesprochen, die deutlich über den Sätzen des § 3 VBVG (bei mittellosen Nachlässen maximal 39 EUR) liegen. Dass der Miterbe das Erbe zwischenzeitlich wirksam ausgeschlagen hat, ändert am Ergebnis nichts. In diesem Fall fehlte ihm sogar die Beschwerdebefugnis.